

Quellenbesteuerung

VON EINKÜNFTEN DER KÜNSTLER/INNEN, SPORTLER/INNEN UND REFERENTEN/REFERENTINNEN OHNE WOHSITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ



I. Steuerpflichtige Personen

(§ 108 StG / Art. 92 DBG)

1. Der Quellensteuer unterliegen alle selbständig oder unselbständig erwerbstätigen Künstler/innen, Sportler/innen und Referenten/Referentinnen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit (öffentlicher Auftritt) in der Schweiz beziehen.

2. Als quellensteuerpflichtige Personen gelten:

- Künstler/innen (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler/innen, Musiker/innen, Artisten/Artistinnen, Tanzgruppen usw.)
- Sportler/innen (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen usw.)
- Referenten/Referentinnen

3. Steuerpflichtig sind auch Künstler/innen, Sportler/innen und Referenten/Referentinnen, die in anderen Kantonen eine Darbietung erbringen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons.

II. Steuerbare Leistungen

(§ 108 StG / Art. 92 DBG)

1. Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte aus einer im Kanton ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher

Zulagen und Nebenbezüge (Pauschalspesen, Vergütungen für Reisekosten und andere Auslagen, vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen und Naturalleistungen), nach Abzug der Gewinnungskosten. Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem/der Künstler/in, Sportler/in oder Referenten/Referentin selber, sondern Dritten (Veranstalter/in, Auftrags- oder Arbeitgeber/in usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen.

2. Naturalleistungen (freie Kost und Logis) sind nach den Ansätzen der AHV anzurechnen. Auskünfte erteilt die unter Ziffer VII aufgeführte Steuerbehörde, bei der auch das spezielle Merkblatt N2 bezogen werden kann.

3. Steuerbar sind auch Leistungen, die der/die Veranstalter/in, Auftraggeber/in oder Organisator/in usw. anstelle des/der steuerpflichtigen Künstlers/Künstlerin, Sportlers/Sportlerin oder Referenten/Referentin erbringt (Steuern usw.).

4. Der Pauschalabzug für Gewinnungskosten beträgt 50% der Bruttoeinkünfte bei Künstlern und 20% der Bruttoeinkünfte bei Sportlern und Referenten. Ein Abzug der effektiven Gewinnungskosten ist nicht zulässig.

III. Steuerberechnung (inkl. Bundessteuer)

(§ 108 StG / Art. 92 DBG)

1. Die Quellensteuer beträgt bei Tageseinkünften:

bis CHF 200.—	10%
von CHF 201.— bis 1'000.—	12%
von CHF 1'001.— bis 3'000.—	15%
über CHF 3'000.—	20%

2. Als Tageseinkünfte gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich den pauschalen Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die vertraglich geregelten Auftritts- und Probetage.

3. Ist bei Gruppen (z.B. Orchestern, Tanzgruppen, Ensembles usw.) der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, so wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

4. Auf die Erhebung der Quellensteuer wird verzichtet, wenn die steuerbaren Einkünfte je Verpflichtung insgesamt weniger als CHF 300.— betragen.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des/der Künstlers/Künstlerin, Sportlers/Sportlerin oder Referenten/Referentin abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (vgl. separate Übersicht). Auskünfte erteilt die unter Ziffer VIII aufgeführte Steuerverbehörde.

V. Ablieferung und Abrechnung an die Dienststelle Steuern des Kantons

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Ende des Auftritts bzw. nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats der Dienststelle Steuern des Kantons zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet. (§ 121 StG / Art. 15 VO über die Quellensteuer im DBG)

2. Der/Die Veranstalter/in bzw. Auftraggeber/in hat der Dienststelle Steuern des Kantons das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular unter Angabe von Name und Vorname des/der Quellensteuerpflichtigen bzw. Künstler- oder Gruppenname, Anzahl Personen, Auftrittsort, Anzahl Probe- und Auftrittstage, Bruttoentschädigung inkl. aller Zulagen, Gewinnungskosten, steuerbare Leistung netto, durchschnittliche Tageseinkünfte, Quellensteuersatz und Höhe der abgezogenen Quellensteuern einzureichen. (§ 114 StG / Art. 100 DBG)

Er/Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 1 % der abgelieferten Quellensteuern.

(§ 19 VO über die Quellensteuer im StG / Art. 13 VO über die Quellensteuer im DBG)

3. Der/Die Veranstalter/in bzw. Auftraggeber/in haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. Der/Die Organisator/in der Veranstaltung haftet solidarisch.

(§ 114 StG / Art. 100 DBG)

4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

(§ 211 StG / Art. 175 DBG)

VI. Ausweis über den Steuerabzug

(§ 114 StG / Art. 88 und 100 DBG)

Dem/Der Steuerpflichtigen ist eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VII. Rechtsmittel

(§ 118 StG / Art. 137 DBG)

Ist der/die Steuerpflichtige oder der/die Veranstalter/in bzw. Auftraggeber/in mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der Dienststelle Steuern des Kantons verlangen.

StG: Steuergesetz des Kantons Luzern

DBG: Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

VO: Verordnung



Finanzdepartement

Dienststelle Steuern

Quellensteuer

Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern

Telefon +41 41 228 57 33

email dst.qs@lu.ch

Internet www.steuern.lu.ch unter

Natürliche Personen / Quellensteuer

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand: 1.1.2023)

1. Schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen

Gegenwärtig stehen Doppelbesteuerungsabkommen mit folgenden Staaten in Kraft, deren Bestimmungen für die Besteuerung der von Künstler/innen, Sportler/innen und Referenten/Referentinnen aus Auftritten in der Schweiz erzielten Einkünfte relevant sind:

Ägypten	Luxemburg
Albanien	Malaysia
Algerien	Malta
Argentinien ¹⁾	Marokko
Armenien	Mazedonien
Aserbaidshjan	Mexiko
Australien	Moldova
Bahrain	Mongolei
Bangladesch	Montenegro
Belarus	Neuseeland
Belgien	Niederlande
Brasilien	Norwegen
Bulgarien	Oman
Chile	Österreich
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	Pakistan
China	Peru
Dänemark	Philippinen
Deutschland	Polen
Ecuador	Portugal
Elfenbeinküste	Rumänien
Estland	Russland
Finnland	Sambia
Frankreich	Saudi-Arabien
Georgien	Schweden
Ghana	Serbien
Griechenland	Singapur
Grossbritannien	Slowakei
Hongkong	Slowenien
Indien	Spanien
Indonesien	Sri Lanka
Iran	Südafrika
Irland	Südkorea
Island	Tadschikistan
Israel	Thailand
Italien	Trinidad und Tobago
Jamaika	Tschechische Republik
Japan	Tunesien
Kanada	Türkei
Kasachstan	Turkmenistan
Katar	Ukraine
Kirgisistan	Ungarn
Kolumbien	USA
Kosovo	Usbekistan
Kroatien	Venezuela
Kuwait	Vereinigte Arabische Emirate
Lettland	Vietnam
Lichtenstein	Zypern
Litauen	

1) Gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015.

2. Künstler/innen (K) und Sportler/innen (S)

2.1 Einkünfte, die an den K/S selbst gezahlt werden

Einkünfte, die K/S aus Auftritten in der Schweiz beziehen, können hier an der Quelle besteuert werden, wenn:

- K/S in einem Staat ansässig sind, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;
- K/S in einem Staat ansässig sind, deren Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz das Besteuerungsrecht dem Auftritsstaat zuweist. Dies ist aufgrund der meisten Abkommen der Fall. Einschränkungen von diesem Grundsatz sieht einzig folgendes Doppelbesteuerungsabkommen vor:

Nach dem Abkommen mit den **USA** steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte von K/S dem Auftritsstaat zu, wenn die Bruttoeinnahmen aus dieser Tätigkeit (einschliesslich der ihnen erstatteten oder deren übernommenen Kosten) für das betreffende Steuerjahr 10'000 US-Dollar oder den Gegenwert in Schweizerfranken übersteigt. Weil im Zeitpunkt, in dem K/S in einem Kanton auftreten, in der Regel nicht beurteilt werden kann, ob diese Betragslimite bis Jahresende mittels

weiterer Auftritte in diesem Kanton oder in anderen Kantonen überschritten wird, empfiehlt es sich, die Quellensteuer einzubehalten. Sie ist gegebenenfalls auf Gesuch hin zurückzuerstatten, wenn die K/S nach Ablauf des Steuerjahres nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung in der Schweiz nicht erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich ein Besteuerungsrecht der Schweiz im Fall von Jahreseinkommen unter 10'000 USD auch aus den allgemeinen Regeln für selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ergeben kann.

2.2 Einkünfte, die nicht an K/S selbst, sondern an Dritte gezahlt werden

Fließen Einkünfte für Auftritte von K/S nicht diesen, sondern Dritten zu, besteht das gesamte Entgelt in der Regel aus zwei verschiedenen Komponenten, einerseits der Gegenleistung der K/S für ihren Auftritt in der Schweiz und andererseits dem Entgelt der Dritten für ihre eigene Leistung (Organisation des Auftritts, Vermittlung von K/S usw.). Bei diesen Leistungen der Dritten handelt es sich grundsätzlich nicht um künstlerische oder sportliche Tätigkeiten im Sinne der Künstler- und Sportlernorm eines Doppelbesteuerungsabkommens, sondern um Unternehmensgewinne oder um Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

Aufgrund der meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen können solche Dritten zufließende Einkünfte aus einer von K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftritsstaat der K/S besteuert werden. Einzig die Abkommen mit **Irland, Marokko** und **Spanien** enthalten keine ausdrückliche derartige Bestimmungen.

Die Abkommen mit **Albanien, Argentinien¹⁾, Armenien, Aserbaidshjan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brasilien, Bulgarien, Finnland, Georgien, Ghana, Hongkong Israel, Jamaika, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kosovo, Kroatien, Kuwait, Lichtenstein, Luxemburg, Mazedonien, Mexiko, Moldova, der Mongolei, den Niederlanden, Oman, Österreich, Peru, den Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, Sambia, der Slowakei, Südafrika, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, der Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela** und den **Vereinigten Arabischen Emiraten** sehen überdies vor, dass die Besteuerung der Dritten zufließenden Einkünfte aus einer von K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftritsstaat der K/S nicht anzuwenden ist, wenn dargetan wird, dass weder die K/S noch mit ihnen verbundene Personen unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen der Dritten beteiligt sind.

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Formulierungen in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen gilt für die Quellenbesteuerung der im Zusammenhang mit dem Auftritt von K/S in der Schweiz Dritten zufließenden Gegenleistung folgendes:

- a) Sind weder K/S noch eine mit ihnen verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen der Dritten beteiligt, ist die Quellensteuer gemäss Ziffer 2.1 vorne auf dem Teil der gesamten Gegenleistung zu erheben, der nachweislich (z.B. aufgrund eines von Dritten vorzulegenden Vertrages mit den K/S) an die K/S weitergeleitet wird. Die Besteuerung in der Schweiz der den Dritten verbleibenden Anteile der gesamten Gegenleistung ist abhängig von der Ansässigkeit der Dritten. Sie richtet sich nach dem internen Recht der Schweiz.
- b) Sind K/S oder eine mit ihnen verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen der Dritten beteiligt, rechtfertigt es sich, das Gesamtentgelt gemäss Ziffer 2.1 vorne der Quellenbesteuerung zu unterwerfen, kann doch in diesem Falle davon ausgegangen werden, dass dem K/S, nach Massgabe ihrer Beteiligung an Dritten, indirekt auch der auf die Leistung der Dritten entfallende Teil der Gesamtvergütung zukommt.

2.3 Sonderregelung für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte

Gewisse Abkommen sehen vor, dass die oben dargestellten Besteuerungsregeln nicht anwendbar sind, wenn der Auftritt in der Schweiz in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Nach den Abkommen mit **Deutschland, der Elfenbeinküste, Grossbritannien** und **Marokko** gilt dies nur für K, wogegen die Abkommen mit **Albanien, Algerien, Argentinien¹⁾, Armenien, Aserbaidshjan, Australien, Bangladesh, China, Chinesisches Taipeh (Taiwan), Estland, Frankreich, Ghana, Hongkong, Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Malaysia, Malta, Mazedonien, der Mongolei, Montenegro, den**

Niederlanden, Oman, Österreich, Philippinen, Polen, Rumänien, Serbien, Singapur, Slowenien, Südkorea, Thailand, der Türkei, Turkmenistan, der Ukraine, Ungarn, Uruguay, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Zypern sowohl K als auch S einschliessen.

Die Abkommen mit **Algerien, Argentinien¹⁾, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Chinesisches Taipeh (Taiwan), Deutschland, Frankreich, Ghana, Grossbritannien, Hongkong, Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Katar, Kolumbien, Kosovo, Lettland, Lichtenstein, Malaysia, Malta, Marokko, Montenegro, Oman, Österreich, den Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Serbien, Singapur, Südkorea, Thailand, der Tschechischen Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Zypern** setzen einschränkend voraus, dass die öffentlichen Mitteln aus dem Wohnsitzstaat der K bzw. der K/S stammen.

Haben K bzw. K/S ihren Wohnsitz in einem der hiervor aufgeführten Vertragsstaaten, richtet sich die Besteuerung der Einkünfte für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte in der Schweiz nach den Bestimmungen des betreffenden Abkommens über die Besteuerung von Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

3. Referenten/Referentinnen (R)

Sind R in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, kann die ihnen für ihre diesbezügliche in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit zukommende Gegenleistung nach internem Recht an der Quelle besteuert werden. Für R, die in einem Staat ansässig sind, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, richtet sich die Frage, ob ihre Einkünfte in der Schweiz an der Quelle besteuert werden können, im Regelfall nach den abkommensrechtlichen Bestimmungen über die Besteuerung von Einkünften aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit.

Liegt eine unselbständige Erwerbstätigkeit vor, können die Einkünfte nach den meisten Abkommen in der Schweiz als Arbeitsortstaat besteuert werden (sofern die Tätigkeit physisch in der Schweiz ausgeübt wird). Bei selbständiger Erwerbstätigkeit setzt eine Besteuerung in der Schweiz nach den meisten Abkommen voraus, dass dem R hier regelmässig eine feste Einrichtung bzw. eine Betriebsstätte für die Ausübung seiner Referententätigkeit zur Verfügung steht.

Die Einkünfte von R mit Wohnsitz in einem der folgenden Staaten aus Auftritten in der Schweiz können, selbst wenn ihm hier keine feste Einrichtung zur Verfügung steht, hier an der Quelle besteuert werden, wenn:

- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz während eines Steuerjahres insgesamt 120 Tage übersteigt (Abkommen mit **Ägypten**);

- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Algerien, Mongolei und Usbekistan**) bzw. während eines Steuerjahres (Abkommen mit **China, Hongkong, Katar, Pakistan, Südafrika, Südkorea, Tunesien, und Vietnam**) bzw. während eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Aserbaidschan, Bangladesch, Brasilien, Chile, Chinesisches Taipeh (Taiwan), Estland, Indien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Mexiko, Peru, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien und der Türkei**) beträgt;
- die Tätigkeitsdauer einschliesslich normaler Arbeitsunterbrüche in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres beträgt (Abkommen mit **Marokko**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mindestens neun Monate innerhalb eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit **Ghana**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Zeitraums von 12 Monaten (Abkommen mit **Elfenbeinküste, Indonesien, Sri Lanka und Thailand**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird;
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Steuerjahres beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für Rechnung einer in der Schweiz ansässigen Person ausgeübt wird oder die Vergütung einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, in dessen Auftrag oder für dessen Rechnung die Tätigkeit ausgeübt wird, belastet wird (Abkommen mit **Malaysia**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 30 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Trinidad und Tobago**) bzw. innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten (Abkommen mit **Jamaika**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird.
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz mehr als 300 Tage während eines Zeitraums von zwölf Monaten beträgt (Abkommen mit **Singapur**).
- Das Abkommen mit **Argentinien¹⁾** sieht keine minimale Aufenthaltsdauer vor. Die Schweiz darf aber eine Quellensteuer von höchstens 10% auf den Bruttoeinkünften erheben.